## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der Wilhelm Layher GmbH & Co KG in Güglingen-Eibensbach (Störfallrelevante Änderung durch die Errichtung und den Betrieb zweier Flüssiggasanlagen)

Die Wilhelm Layher GmbH & Co KG hat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 28.04.2022 die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb zweier Flüssiggasanlagen auf ihrem Betriebsgelände in Güglingen-Eibensbach angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfallverordnung sind, durchzuführen. Durch Bescheid vom 15.06.2022 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb zweier Flüssiggasanlagen der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Wilhelm Layher GmbH & Co KG benötigt daher für das Vorhaben keine störfallrechtliche Genehmigung, weshalb auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BlmSchG öffentlich bekannt gegeben.

Stuttgart, den 15.06.2022

Regierungspräsidium Stuttgart